

La réclamation est introduite par une requête et doit, ainsi que toutes les pièces justificatives dont le requérant entend faire usage, être déposée contre récépissé au secrétariat de la commune ou être adressée au collège communal sous pli recommandé à la poste.

Si l'intéressé déclare être dans l'impossibilité d'écrire, la réclamation peut être faite verbalement auprès du secrétaire communal ou de son délégué.

Le collège communal est tenu de statuer sur toute réclamation dans un délai de quatre jours, à compter du dépôt de la requête et, en tout cas, avant le septième jour qui précède celui de l'élection.

Conformément à l'article L4124-1, § 2, du Code de la démocratie locale et de la décentralisation, la publication du présent communiqué démarre la période électorale. A partir de ce jour, et jusqu'au jour des élections, les candidats, les listes et les partis politiques sont astreints au respect des règles imposées par le Code et la législation en matière de dépenses électorales.

Namur, le 6 juillet 2012.

Le Ministre des Pouvoirs locaux et de la Ville,
P. FURLAN

ÜBERSETZUNG

ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

[2012/204001]

Wahl der Provinzial-, Gemeinde- und Sektorenräte und Direktwahl des Sozialhilferats von Comines-Warneton. — Durch Artikel L4124-1 § 2 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung vorgeschriebene Mitteilung der Wallonischen Regierung. — Bekanntmachung

Gemäß Artikel L4124-1 § 1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung findet die ordentliche Versammlung der Wähler zwecks Erneuerung der Gemeinde-, Provinzial- und Sektorenräte von Rechts wegen alle sechs Jahre am zweiten Sonntag im Oktober statt.

Artikel L1412-1 desselben Kodex bestimmt, dass in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern intrakommunale territoriale Organe auf Initiative des Gemeinderats geschaffen werden können. Die Mitglieder der Sektorenräte werden durch die Versammlung der Gemeinderatswähler, die in den Bevölkerungsregistern der Gemeinde als Einwohner der betreffenden Gebietskörperschaft eingetragen sind, für sechs Jahre gewählt. Die Wahlen finden am selben Tag wie die Gemeindewahlen statt. Zur Zeit werden in der Wallonie keine derartigen Wahlen organisiert.

In Übereinstimmung mit dem sogenannten Gesetz zur Befriedung zwischen den Gemeinschaften vom 9. August 1988 wird sich das Wahlkollegium ebenfalls an diesem Datum in Comines-Warneton versammeln, um die Direktwahl der Mitglieder des Sozialhilferats vorzunehmen.

Die Wahlen für die Einsetzung oder die gleichzeitige Erneuerung der Gemeinde- und Provinzialräte und des Sozialhilferats von Comines-Warneton finden am Sonntag dem 14. Oktober 2012 statt.

Die Wahlbüros sind in den Gemeinden mit automatisierter Stimmabgabe von 8 bis 15 Uhr und in den anderen Gemeinden von 8 bis 13 Uhr geöffnet.

Grundsätzlich muss jeder Wähler mindestens fünfzehn Tage vor der Wahl eine Wahlaufforderung erhalten. Der Wähler, der keine Wahlaufforderung erhält, sollte sich bei seiner Gemeindeverwaltung nach den Gründen dafür erkundigen. Wenn er im Wählerregister eingetragen ist, kann er bis am Mittag des Wahltags seine Wahlaufforderung beim Gemeindesekretariat erhalten.

Für die belgischen Wähler ist die Farbe der Wahlaufforderung weiß; sie können für alle Wahlen wählen. Die europäischen Staatsbürger, die im Wählerregister eingetragen sind, erhalten eine blaue Wahlaufforderung mit dem Buchstaben "C"; sie können nur für die Wahl der Gemeinderäte wählen. Die Ausländer, die keine Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaats sind, und die im Wählerregister eingetragen sind, erhalten eine blaue Wahlaufforderung mit dem Buchstaben "E"; sie können ebenfalls nur für die Wahl der Gemeinderäte wählen.

Wenn ein Wähler nicht im Wählerregister eingetragen ist, kann er bis zum zwölften Tag vor den Wahlen beim Bürgermeister- und Schöffenkollegium Beschwerde einreichen, wenn er der Ansicht ist, dass er den die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt, nämlich:

- am Wahltag Belgier sein;
- oder Angehöriger eines der anderen Mitgliedstaaten der europäischen Union sein und gemäß Art. 1bis des Gemeindewahlgesetzes als Wähler für die Gemeindewahlen zugelassen worden sein;
- oder ein Ausländer sein, der nicht Angehöriger eines der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist, und gemäß Art. 1ter des Gemeindewahlgesetzes als Wähler für die Gemeindewahlen zugelassen worden sein. Die Person, die die belgische Staatsangehörigkeit nach dem 1. August 2012 erwirbt, hat demnach die Möglichkeit, bis zum zwölften Tag von der Wahl einen Einspruch einzulegen, um im Wählerregister eingetragen zu werden;
- am 1. August 2012, d.h. am Tag, an dem das Wählerregister abgeschlossen wird, im Bevölkerungsregister einer wallonischen Gemeinde eingetragen sein;
- das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, und sich am Wahltag in keinem der im Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehenen Ausschluss- oder Aussetzungsfälle befinden.

Die Beschwerde wird durch einen Antrag eingereicht und muss zusammen mit allen Belegen, die der Antragsteller verwenden möchte, gegen Empfangsbescheinigung bei der Gemeindeverwaltung eingereicht oder per Einschreiben an das Gemeindegremium gerichtet werden.

Wenn der Betroffene erklärt, er sei nicht in der Lage zu schreiben, kann der Einspruch beim Gemeindesekretär oder seinem Bevollmächtigten mündlich eingelegt werden.

Das Gemeindegremium muss innerhalb einer Frist von vier Tagen ab Einreichen der Beschwerde und auf jeden Fall vor dem siebten Tag vor dem Wahltag über jede Beschwerde entscheiden.

In Übereinstimmung mit Artikel L4124-1, § 2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung beginnt die Wahlperiode mit der Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung. Ab diesem Tag und bis zum Tag der Wahlen sind die Kandidaten, Listen und politischen Parteien verpflichtet, die vom Kodex und von der Gesetzgebung in Sachen Wahlausgaben auferlegten Verpflichtungen zu beachten.

Namur, den 6. Juli 2012

Der Minister für lokale Behörden und Städte
P. FURLAN